

für Angehörige der Volkspolizei, die vor ihrem Eintritt in die Volkspolizei einer dieser Bedingungen entsprachen;

b) ein Jahr

für alle übrigen Arbeiter, Meister und andere untere technische Führungskader,

für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften,

für Angehörige der Volkspolizei, die vor ihrem Eintritt in die Volkspolizei einer dieser Bedingungen entsprachen;

c) zwei Jahre

für Angestellte,

für werktätige Einzelbauern,

für Handwerker,

für Angehörige der Intelligenz,

für alle übrigen.

Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

Die Dauer der Kandidatenzeit richtet sich nach der sozialen Lage bei Bestätigung des Aufnahmeantrages als Kandidat. Hierbei sind entscheidend die Tätigkeitsmerkmale, nicht das Arbeits- oder Anstellungsverhältnis.“

Die Partei jagt nicht nach zahlenmäßiger Stärke ihrer Reihen. Sie stellt an ihre Mitglieder und Kandidaten hohe Anforderungen. Sie schützt sich vor dem Eindringen fremder, feindlicher oder karrieristischer Elemente. Die Neuregelung soll für die besten Söhne der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes, die sich durch ihre Ergebenheit für die Sache der Werktätigen und ihre hervorragenden Leistungen als würdig gezeigt haben, den hohen Namen Mitglied der Partei zu tragen, die Aufnahme in die Partei erleichtern.

Für die Erziehung und Stählung dieser künftigen Parteimitglieder ist die Kandidatenzeit von hoher Bedeutung. Im Statut der Partei ist verankert, daß die Kandidatenzeit notwendig ist, damit sich die Kandidaten mit dem Statut und der Politik der Partei bekannt machen und damit die Grundorganisationen durch die Kontrolle der Teilnahme der Kandidaten an der praktischen Parteiarbeit die persönlichen Eigenschaften des Kandidaten prüfen können.

Hiermit ist es jedoch in vielen Bezirken, Kreisen, Betrieben und Orten übel bestellt. Statt einer gründlichen täglichen erzieherischen und anleitenden Arbeit mit den Kandidaten, die eine lebendige